UNIVERSITÄT ZU KÖLN
Die Frauenbeauftragte
Tel.: 470-4830 Fax: 470-5138
Eckertstr. 4
5000 Köln 41

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
11/2444

An den
Vorsitzenden des Ausschusses
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Herrn
Joachim Schulz-Tornau
Landtag, Platz des Landtags

4000 Düsseldorf 1

Köln, den 04. März 1992
Tm/ES

Betr.: Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften
hier: § 23a WISS HG

Sehr geehrter Herr Schulz-Tornau,

im Nachgang zu einem Schreiben der Landessprecherin NRW für die Gruppe der Professorinnen, Frau Prof'in Dr. Freiin von Oer, vom 11.02.93, möchte ich als Frauenbeauftragte der Universität zu Köln zum geplanten Gesetzentwurf noch Folgendes bemerken, mit der Bitte an Sie, meine Argumente noch in der geplanten Anhörung zu verwerten:

1. Die geplante Steichung des Wortes "unmittelbar" in § 23a Satz 3 WISS HG wird auch von hier begrüßt.

2. Die beabsichtigte Änderung in Satz 6 stößt jedoch sowohl bei mir als auch bei der 'Kommission für die Gleichstellung von Frauen' dieser Hochschule auf Bedenken. Zusätzlich zu dem in o.a. Schreiben formulierten Argumente möchte ich noch darauf hinweisen, daß

a) unbedingt noch ein Zusatz in den Gesetzestext aufgenommen werden sollte, der die Stellung der Frauenbeauftragten in der Universität außerhalb jeglicher Hierarchie zum Inhalt hat und sie in die Lage versetzt, ihren Tätigkeiten außerhalb dieser Hierarchie nachzugehen.

Begründung:
Die Funktionen, die die Frauenbeauftragte u.a. auszuüben hat, verlangen umfassende Informationen und Beteiligungen. Sie muß selbständig entscheiden können, bei welchen Maßnahmen sie einzugreifen hat. Diese Pflichten, die der Frauenbeauftragten per Gesetz übertragen sind, lassen sich mit einer Einordnung in die universitäre Hierarchie nicht vereinbaren. Sie sollte weder irgendwo, irgendwem zu- oder untergeordnet sein und völlig weisungsunabhängig ihre Pflichten wahrnehmen können.

Dies ließe sich u.a. auch durch einen Text erreichen, der eventuell lauten könnte:
"Sie ist auf ihren Antrag von ihren sonstigen Dienstaufgaben freizustellen."
Meines Erachtens sollte ein Begriff wie "freistellen", der aus dem Personalvertretungsrecht kommt, verwendet werden.
Ein Wort wie "entlasten" erinnert zu stark z.B. an Vereinsrecht, wo Vorstände entlastet werden.

b) Es empfiehlt sich außerdem, eine Formulierung über die Stellvertretung in den Gesetzestext aufzunehmen.
Die Frauenbeauftragte einer Universität von der Größe Kölns vertritt ca. 25.000 Studentinnen und ca. 4.000 Mitarbeiterinnen (einschließlich Medizinischer Einrichtungen). Sie wird zeitlich in einem Maße überfordert, was letztendlich nur zu Resignation und Frustration führen kann.

c) Für dringend notwendig wird auch noch eine Regelung über die Ausstattung mit Personal- und Sachmitteln aus den Universitätshaushalten erachtet.
Zwar steht z.B. in der Grundordnung der Universität zu Köln, daß der Frauenbeauftragten angemessene Personal- und Sachmittel zur Verfügung gestellt werden.
Leider sieht die Praxis immer wieder anders aus. Selbst Büromaterial soll z.B. aus Mitteln, die das Ministerium für Wissenschaft und Forschung zur Verfügung stellt, bezahlt werden.

Mit der Bitte, unsere Argumente nicht vollständig unberücksichtigt zu lassen, verbleibe ich mit freundlichen Grüßen

Christel Tomson

(Christel Tomson, Reg. Direktorin)